

11. Dezember 2020

GÖD-Info: Dienstrechtsnovelle 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Heute wurde im Nationalrat die Dienstrechtsnovelle 2020 beschlossen. Die wichtigsten Inhalte:

Gehaltserhöhung

Mit 1. Jänner 2021 werden alle Gehälter und Zulagen um 1,45 % erhöht, was die Kaufkraft der KollegInnen nachhaltig sichert.

Telearbeit

Zukünftig kann bei Vorliegen eines entsprechenden Anlassfalles Telearbeit auch regelmäßig (also auch für einen längeren Zeitraum) tageweise angeordnet werden. Die anderen Voraussetzungen, wie insbesondere die Vereinbarkeit mit dienstlichen und sonstigen öffentlichen Interessen sowie die Herstellung des Einvernehmens mit der oder dem Bediensteten, müssen selbstverständlich weiterhin gegeben sein.

Frühkarenzurlaub

Der Familienzeitbonus kann bis zu 31 Tage bezogen werden. Der Frühkarenzurlaub im öffentlichen Dienst kann bisher allerdings nur maximal 28 Tage in Anspruch genommen werden. Ab 1. Jänner 2021 wird die Maximaldauer auf 31 Tage verlängert.

Pflegefreistellung

Die zweite Woche Pflegefreistellung für erkrankte behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, wird ab 1. Jänner 2021 unabhängig vom Alter des Kindes zustehen.

Außerdem erfolgt eine allgemeine Klarstellung, dass eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich und damit möglich sein kann. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch nichts.

Bezugskürzung bei Suspendierung

Derzeit hat jede Suspendierung, auch eine vorläufige, die Kürzung des Monatsbezuges auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Nun kommt es zu einer deutlichen Verbesserung für die betroffenen Bediensteten, indem eine Gehaltskürzung im Endeffekt nur bei einer tatsächlich bestätigten Suspendierung (rückwirkend mit der vorläufigen Suspendierung) zulässig sein wird.

Richtverwendungen

Im Bereich der Exekutive wird die Gleichstellung der Vertragsbediensteten mit Sondervertrag für den grenz- und fremdenpolizeilichen Bereich (VB/S GFP) mit den regulär aufgenommenen VB/S E2b gewährleistet.

Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird durch eine Ergänzung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe M ZCh eine gezielte sozialrechtliche Absicherung für jene Personen ins Leben gerufen, die als Ressortbedienstete im Rahmen einschlägiger nationaler und internationaler Wettkämpfe für Behinderte regelmäßig beachtliche Leistungen erbringen. Dies betrifft insbesondere auch die damit verbundene Anwendbarkeit des Militärberufsförderungsgesetzes auf den gegenständlichen Personenkreis mit dessen gezielten Berufsförderungsmaßnahmen während und nach dem Dienstverhältnis.

Bezüge von Beamtinnen während des Beschäftigungsverbots

Die bisherige Regelung berücksichtigt die Nebengebühren nicht, die eine werdende Mutter vor Eintritt der Schwangerschaft erhalten hat. Die neue Regelung für Beamtinnen folgt weitestgehend dem Ausfallsprinzip und sieht vor, dass künftig während des Beschäftigungsverbots der Durchschnitt der Monatsbezüge, eines allfälligen Kinderzuschusses, einer allfälligen Vertretungsabgeltung sowie der Nebengebühren und sonstigen Vergütungen, die Entgeltcharakter haben, im zwölften bis zehnten vollen Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin gebührt. Jedenfalls wird zumindest der Durchschnitt der letzten drei tatsächlich gebührenden Monatsbezüge vor Eintritt des Beschäftigungsverbots gewahrt.

Die neuen Bestimmungen sind auf alle werdenden Mütter anzuwenden, deren erstes Beschäftigungsverbot anlässlich der jeweiligen Schwangerschaft nach dem 31. Dezember 2020 eintritt.

Schulwesen

In Kleinclustern (bis 200 SchülerInnen) wird die Einrichtung einer Bereichsleitung ermöglicht.

Im Gehaltsgesetz wird rückwirkend mit 1. September 2020 die Grundlage für die Abgeltung der Betreuung von Abschlussarbeiten in dreieinhalbjährigen Fachschulen geschaffen.

Die mit der Einrichtung von Bildungsdirektionen einhergehenden Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation führen in wenigen Fällen zu einer Abwertung des Arbeitsplatzes. Bis Ende 2026 werden für die Betroffenen die besoldungsrechtlichen Auswirkungen mit einer Übergangsbestimmung hintangehalten.

Lehrpersonen im neuen Lehrerdienstrecht, die bereits eine Induktionsphase abgeschlossen haben, müssen bei Wechsel des Dienstgebers und/oder der Schulart keine weitere Induktionsphase absolvieren.

Die befristete Einrechnung für die Wahrnehmung von Tätigkeiten von Berufsschullehrpersonen im Rahmen der integrativen Berufsausbildung und der Umsetzung von Projekten der Qualitätssicherung würde mit 31. August 2021 auslaufen. Sie wird um weitere drei Jahre verlängert.

Herabsetzung der Auslastung von RichterInnen

Eine altersbedingte Herabsetzung der Dienstzeit von RichterInnen ist – anders als bei allen anderen Beamten sowie sonstigen Vertragsbediensteten – derzeit nicht möglich. In Zukunft kann die regelmäßige Dienstzeit der RichterInnen auf Antrag herabgesetzt werden, soweit keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, und zwar um ein Viertel nach Vollendung des 55. bzw. um ein Viertel oder um die Hälfte nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Antrag auf Herabsetzung der Auslastung ist spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

Nichtraucherschutz

Die Schutzstandards des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes werden auf den Bundesdienst ausgedehnt. In diesem Sinne wird ein allgemeines Rauchverbot in Arbeitsstätten in Gebäuden festgelegt. Räume für rauchende Bedienstete dürfen eingerichtet werden.

COVID-19-Risikogruppe

Aufgrund der andauernden COVID-19-Krisensituation wird die Möglichkeit der Dienstfreistellung wegen Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe (§ 12k GehG bzw. § 29p VBG) bis 31. März 2021 verlängert. Darüber hinaus kann bei Andauern der Pandemie die Maßnahme per Verordnung bis 30. Juni 2021 verlängert werden.

Wir freuen uns über den für die KollegInnen erreichten Erfolg und verbleiben mit kollegialen Grüßen

Daniela Eysn, MA, e.h.
Bereichsleiterin Besoldung

Mag. Dr. Eckehard Quin, e.h.
Bereichsleiter Dienstrecht, Kollektivverträge